Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 956
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:

Bauarbeiten an der St.-Hedwigs-Kathedrale

und **Antwort** vom 17. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 23956

vom 03.07.2020

über **Bauarbeiten an der St.-Hedwigs-Kathedrale**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Mitte von Berlin um Stellungnahme gebeten, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

1. Wann hat das Erzbistum Berlin bei welcher Behörde des Landes bzw. des Bezirksamts Mitte von Berlin einen Antrag auf Verlängerung des am 22. März 2018 durch das Bezirksamt Mitte von Berlin auf Anweisung der Obersten Denkmalbehörde erteilten und auf zwei Jahre befristeten denkmalrechtlichen Bescheides zum Umbau der St.-Hedwigs-Kathedrale gestellt?

2. Von welcher Behörde des Landes bzw. des Bezirksamts Mitte von Berlin ist dieser Antrag bearbeitet und sind dabei das Landesdenkmalamt Berlin und die Oberste Denkmalbehörde einbezogen worden? Welche Stellungnahmen haben gegebenenfalls die beiden letztgenannten Behörden hierzu abgegeben?

3. Wann und von welcher Behörde des Landes bzw. des Bezirksamts Mitte von Berlin ist gegebenenfalls die o. g. Verlängerung mit welcher Begründung gegenüber dem Antragsteller bewilligt worden?

Zu 1. bis 3.:

Für die denkmalrechtliche Genehmigung wurde beim Fachbereich Denkmalschutz des Bezirksamts Mitte von Berlin (Untere Denkmalschutzbehörde) mit Datum 12.12.2019, Eingang 17.12.2019, eine Fristverlängerung beantragt. Die Fristverlängerung wurde mit Datum 24.01.2020 erteilt und gilt bis zum 21.03.2021.

Das Einvernehmen zum Entwurf der Fristverlängerung des Bezirksamts vom 19.12.2019 konnte das Landesdenkmalamt nicht herstellen. Bezugnehmend auf den

Dissensentscheid der obersten Denkmalschutzbehörde vom 05.02.2018 bat das Landesdenkmalamt, den Vorgang der obersten Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

Da nach Mitteilung des Bezirksamts Mitte von Berlin die Antragsunterlagen keine Veränderung erfahren hatten und keine anderweitigen neuen Erkenntnisse vorlagen, hat mit Datum 21.01.2020 die oberste Denkmalschutzbehörde der Verlängerung zugestimmt.

4. Hat das Erzbistum Berlin bei einer Behörde des Landes bzw. des Bezirksamts Mitte von Berlin in Bezug auf die St.-Hedwigs-Kathedrale eine Baugenehmigung beantragt und wie ist dieser Antrag von welcher Behörde gegebenenfalls beschieden worden? Wenn ja, um welche Baumaßnahmen handelt es sich?

Zu 4.:

Ein Bauantrag zum Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale liegt nach Mitteilung des Bezirksamts Mitte von Berlin bei der Bauaufsicht vor und wurde im Rahmen der Einvernehmensherstellung auf der Basis des o. g. Dissensentscheides durch das Landesdenkmalamt bearbeitet.

5. Liegt den zuständigen Behörden des Landes bzw. des Bezirksamts Mitte von Berlin zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine genehmigungsfähige Gesamtplanung der vom Erzbistum Berlin gewünschten Umbaumaßnahmen einschließlich eines prüffähigen Finanzierungskonzeptes vor?

Zu 5.:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt hierzu mit, dass der Bauantrag zum Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale sich in Bearbeitung befindet.

Eine weitgehend genehmigungsfähige Gesamtplanung liegt dem Landesdenkmalamt vor, ein prüffähiges Finanzierungskonzept nicht. Eine Prüfung wäre auch nicht Aufgabe des Landesdenkmalamtes.

6. Von welcher Behörde des Landes bzw. des Bezirksamts Mitte von Berlin ist auf welcher rechtlichen Grundlage die angeblich notwendige Sanierung der beiden Kuppeln als so genannte vorgezogene Maßnahme genehmigt worden? Wenn nein, auf welcher rechtlichen Grundlage könnte eine Genehmigungsfreiheit beruhen?

Zu 6.:

Der Maßnahme wurde denkmalrechtlich bereits prinzipiell mit der denkmalrechtlichen Genehmigung zugestimmt – mit der Auflage, dass eine Abstimmung und Bemusterung mit der zuständigen Denkmalbehörde stattfindet.

7. Ist für die Darstellung der Notwendigkeit einer solchen Sanierung ein entsprechendes Gutachten von unabhängiger Seite vorgelegt worden? Wenn nein, warum wurde ein solches nicht verlangt, obwohl Presseberichte dargelegt haben, dass eine ungenehmigte so genannte Zustandserkundung des Erzbistums Berlin vom 25. Februar 2015, die dem am 21. Dezember 2017 erstellten Protokoll der Ortsbegehung vom Vortag als Anlage 1 beigefügt wurde, zeigt, dass seinerzeit keine gravierenden Schäden festgestellt und demzufolge bisher vom Erzbistum Berlin auch keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen wurden? Ist dem Senat dieses Protokoll mitsamt der genannten Anlage bekannt? Wenn ja, welche Konsequenzen hatte dies?

Zu 7.:

Im Jahr 2015 wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat im Vorlauf zur Innenraumsanierung eine Zustandserkundung der Dacheindeckung in Auftrag gegeben, um den Zustand des Dachaufbaus mittels Sondierungsöffnungen festzustellen. Dabei wurden Mängel an der Kupfereindeckung festgestellt, die Undichtigkeiten und das Eindringen von Feuchtigkeit verursacht haben. Von diesen Schäden konnte sich die Verwaltung beim Ortstermin durch Inaugenscheinnahme überzeugen.

8. Ist für die unter den Nummern 4 bis 7 abgefragten Sachverhalten möglicherweise das Bundesamt für Raumordnung zuständig? Wenn ja, hat es eine Abstimmung mit Behörden des Landes bzw. des Bezirksamts Mitte von Berlin gegeben und wie ist diese dann erfolgt?

Zu 8.:

Für die vorgenannten Genehmigungsverfahren besteht keine Zuständigkeit des Bundesamtes für Raumordnung.

Berlin, den 17. Juli 2020

In Vertretung

Dr. Torsten Wöhlert
Senatsverwaltung für Kultur und Europa